



Landesverband bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen e.V.

Landesverband Bayerischer Schulpsychologinnen und Schulpsychologen e. V.
LBSP-Geschäftsstelle
Böhmerwaldstraße 6
93105 Tegernheim

Zertifizierungsordnung Psychologischer Gesundheitscoach (f/m)

1. Personenkreis

Zertifiziert werden können Psychologinnen und Psychologen mit Universitätsabschluss Diplom, Master oder Staatsexamen und mindestens 8 Jahren Berufserfahrung (ohne Vorbereitungsdienst) bzw. 5 Jahren Berufserfahrung als Vollzeitpsychologin oder Vollzeitpsychologe. Außerdem ist eine Vorqualifikation erforderlich, z. B.

Supervisionsausbildung, Zertifizierung zum Coach LBSP (f/m), therapeutische bzw. psychotherapeutische Qualifikation oder psychologische Zusatzqualifikation. Im Einzelfall entscheidet der Arbeitskreis Gesundheitscoaching mit absoluter Mehrheit. Ein Universitätsabschluss oder Staatsexamen in Psychologie oder Schulpsychologie oder Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ist Voraussetzung. Der Arbeitskreis hat hierin keinen Ermessensspielraum.

2. Teilnahmebescheinigung

Bei Teilnahme an mindestens 120 Stunden (je 60 Min.) der Weiterbildungsreihe wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt. Äquivalenzbescheinigungen aus anderen Fortbildungen können in Ausnahmefällen in geringem Umfang innerhalb der erforderlichen 120 Stunden angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Arbeitskreis Gesundheitscoaching mit absoluter Mehrheit. Bei der Anerkennung von Äquivalenzbescheinigungen ist hinsichtlich der Fortbildungsanbieter, der Referentinnen und Referenten und der Inhalte ein strenger Maßstab anzulegen.

3. Zertifikat „Psychologische Gesundheitscoachin LBSP“ bzw. „Psychologischer Gesundheitscoach LBSP“

Personen, die eine Teilnahmebescheinigung bekommen, können zusätzlich das Zertifikat „Psychologischer Gesundheitscoach LBSP (f/m)“ erhalten. Für die Organisation und Durchführung der Zertifizierung wird vom Vorstand des LBSP ein Zertifizierungsausschuss eingerichtet. Durch die Zertifizierung entstehen für die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer zusätzliche moderate Kosten.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a) Vorlage der Teilnahmebescheinigung über die gesamte Weiterbildung

- b) Vorlage einer Fallarbeit, in der Inhalte der Weiterbildungsmaßnahme umgesetzt werden. Empfehlungen zum Umfang und zur Struktur der Fallarbeit werden innerhalb der Weiterbildungsmodule gegeben. Eine Einschätzung der Fallarbeit erfolgt durch den Zertifizierungsausschuss. Es erfolgt schriftliche Rückmeldung an die Teilnehmerin bzw. an den Teilnehmer, ob die Fallarbeit die Anforderung erfüllt. Falls die Arbeit nicht wie vorgelegt akzeptiert wird, schließt sich entweder die Ablehnung der Zertifizierung oder die Bitte um Überarbeitung oder die Option einer mündliche Prüfung an. Hierüber entscheidet der Zertifizierungsausschuss des LBSP. Eine erneut vorgelegte überarbeitete Falldarstellung wird neu beurteilt, Rückmeldung erfolgt in gleicher Weise.

Über Äquivalenzbescheinigungen bzgl. einer Fallarbeit entscheidet der Zertifizierungsausschuss des LBSP. Der Zusammenhang mit den Inhalten der Weiterbildung Psychologischer Gesundheitscoach LBSP (f/m) muss ersichtlich sein.

- c) Nachweis der Teilnahme an Supervisionssitzungen
- im Umfang von 10 Zeitstunden (60 Min.)
 - nach Beginn der Weiterbildungsmaßnahme
 - zum Thema Gesundheitscoaching
 - Gruppensupervision ist möglich
 - bei zertifizierten Supervisorinnen und Supervisoren mit Erfahrungen im Gesundheitscoaching
 - eigene Fälle müssen eingebracht werden

Die Supervisionssitzungen sind nicht Teil der Weiterbildung. Sie müssen von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst organisiert und bezahlt werden.

4. Zertifikat „Psychologische Gesundheitscoachin LBSP – Schwerpunkt Klinische Psychologie“ bzw. „Psychologischer Gesundheitscoach LBSP– Schwerpunkt Klinische Psychologie“

Für die Verleihung der Zusatzbezeichnung „Psychologischer Gesundheitscoach LBSP (f/m) – Schwerpunkt Klinische Psychologie“ gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Zertifikat Psychologischer Gesundheitscoach LBSP (f/m)

- b) Entweder

Vorlage einer weiteren Fallarbeit, in der in besonderer Weise klinische Inhalte der Weiterbildungsmaßnahme umgesetzt werden. Die Beurteilung der Fallarbeit erfolgt von der vom LBSP beauftragten Einrichtung in gleicher Weise wie unter Punkt 3b,

oder

Vorlage eines veröffentlichungsfähigen Fachartikels, in dem in besonderer Weise klinische Inhalte dargestellt werden,

oder

Nachweis einer abgeschlossenen und zertifizierten psychotherapeutischen Weiterbildung, innerhalb der ein Therapiefall bearbeitet, dokumentiert, vorgestellt und von einem Prüfungsgremium so akzeptiert wurde.

c) Teilnahme am Zusatzmodul „Persönlichkeitsstrukturen und weitere Aspekte“ (z. B. Gesundheitsmetaphern, systemische Strukturaufstellungen)